

## **G e s e t z e n t w u r f**

### **der Fraktion der CDU**

## **Gesetz zur Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes**

### **A. Problem und Regelungsbedürfnis**

Nach wie vor leiden die Thüringer Schulen unter massivem Lehrermangel. Gerade die Einstellungsbedarfe in ländlichen Regionen und Mangelfächern können mangels Bewerbern vielerorts nicht mehr gedeckt werden. Wir haben steigende Schülerzahlen und in den nächsten Jahren geht eine ganze Lehrergeneration in den Ruhestand. Den Wettbewerb um die beste Bezahlung der Lehrkräfte, der unter den Bundesländern entbrannt ist, kann Thüringen nicht gewinnen. Gleichwohl müssen wir dafür sorgen, dass Thüringen Lehrern zumindest mit den Nachbarländern vergleichbare Bedingungen bieten kann.

Mit der Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes im Jahr 2018 fielen für alle Lehrämter die sogenannten funktionslosen Beförderungen weg. An Grund- und Regelschulen haben seitdem lediglich Schulleiter und deren Stellvertreter die Möglichkeit einer Beförderung; am Gymnasium zusätzlich noch der Oberstufenleiter und an Berufsbildenden Schulen mit mehr als 240 Schülern zusätzlich der Abteilungsleiter. Lehrer, die keine der wenigen Funktionsstellen innehaben, haben keinerlei Möglichkeiten mehr, befördert zu werden. Jungen Lehrerinnen und Lehrern wird damit jeglicher Anreiz genommen, zusätzliche Aufgaben zu übernehmen. Dieses Engagement ist jedoch essenziell für das Funktionieren des Schulalltags.

Durch die Novelle des Thüringer Besoldungsgesetzes im Jahr 2011 wurden die Ämter Seminarschulrat und Seminarrektor für Fachleiter in der Ausbildung von Lehramtsanwärtern in Thüringen ersatzlos gestrichen. Seitdem erhalten Fachleiter in Thüringen nur noch eine nicht ruhegehaltstfähige und nicht dynamisierte Stellenzulage. Diese Entscheidung ist angesichts der derzeitigen Ausbildungssituation bei den Lehramtsanwärtern zu überdenken, denn sie macht die Übernahme dieser wichtigen Aufgabe nicht gerade attraktiver.

### **B. Lösung**

Mit dem Gesetzentwurf wird ein Zulagensystem zur Personalgewinnung im Schulbereich, insbesondere in bestimmten Regionen (Bedarfsregionen) und zur Abdeckung von Mangelfächern etabliert. Gleichzeitig werden spezielle Anwärtersonderzuschläge für Lehramtsanwärter eingeführt. Diese sollen gewährt werden, wenn ein Lehramtsanwärter nach

dem Bestehen der Laufbahnprüfung mindestens fünf Jahre an einer öffentlichen oder freien Schule in einer Bedarfsregion tätig ist. Ziel ist es, junge Lehrerinnen und Lehrer für den ländlichen Raum zu gewinnen und dort zu halten. Außerdem erhalten Lehrerinnen und Lehrer, die besondere Aufgaben an den Schulen wahrnehmen, künftig eine Zulage in Höhe von 300,00 Euro.

Mit der Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes sollen wieder Funktionsstellen für Fachleiter eingeführt werden. Fachleiter sind unverzichtbar, um die fachgerechte Ausbildung von Lehramtsanwärtern an den Thüringer Studienseminaren sicherzustellen. Für die Übernahme dieser verantwortungsvollen Aufgabe braucht es auch finanzielle Anreize, sonst ist die Ausbildung der nächsten Lehrergeneration nicht zu leisten.

### **C. Alternativen**

Beibehaltung der jetzigen Regelung mit der Folge, dass Personalbedarfe in einigen Regionen nicht gedeckt werden können, der Anteil fachfremd erteilten Unterrichts steigt beziehungsweise mehr Unterricht ausfällt. Außerdem würde der Mangel an dringend benötigten Fachleitern und Referendaren größer.

### **D. Kosten**

Sofern 50 Prozent der neu eingestellten Lehrerinnen und Lehrer einen Sonderzuschlag zur Personalgewinnung erhalten, ist von jährlichen Kosten in Höhe von 2.500.000 Euro auszugehen. Sollten ebenfalls 50 Prozent der 1.500 Lehramtsanwärter vom Anwärtersonderzuschlag im Schulbereich profitieren, entstehen dem Land dafür jährliche Kosten in Höhe von 9.000.000 Euro. Für die Zulage für Lehrerinnen und Lehrer, die besondere Aufgaben an den Schulen wahrnehmen, ist von jährlichen Kosten in Höhe von 12.000.000 Euro auszugehen.

Die Schaffung von Funktionsstellen für die aktuell 237 Fachleiterinnen und Fachleiter in Thüringen führt abzüglich des Wegfalls der entsprechenden Zulage zu jährlichen Mehrkosten von circa 500.000 Euro.

Die jährlichen Gesamtkosten für das Land betragen somit circa 24.000.000 Euro.

**Gesetz zur Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Thüringer Besoldungsgesetz in der Fassung vom 18. Januar 2016 (GVBl. S. 1, 166, 202), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juli 2019 (GVBl. S. 286), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 46 wird folgender § 46 a eingefügt:

"§ 46 a  
Sonderzuschlag zur Personalgewinnung im  
Schulbereich

(1) Zur Personalgewinnung im Schulbereich kann ein nicht ruhegehaltsfähiger Zuschlag gewährt werden. Das für das Schulwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Gewährung des Zuschlags durch Rechtsverordnung auf bestimmte Regionen (Bedarfsregionen) und Fächer zu begrenzen.

(2) Der Zuschlag beträgt monatlich zehn Prozent des Grundgehalts der Anfangsstufe der Besoldungsgruppe des Beamten und wird für fünf Jahre gewährt.

(3) Bei der Entscheidung über die Gewährung sind die Bedarfs- und Bewerberlage sowie die fachliche Qualifikation des Bewerbers zu berücksichtigen.

(4) Die Entscheidung über die Gewährung des Zuschlags trifft das für das Schulwesen zuständige Ministerium im Benehmen mit dem zuständigen staatlichen Schulamt."

2. Nach § 52 wird folgender § 52 a eingefügt:

"§ 52 a  
Anwärtersonderzuschläge im Schulbereich

(1) Im Schulbereich kann das für das Schulwesen zuständige Ministerium Anwärtersonderzuschläge gewähren. Die Höhe des Anwärtersonderzuschlags regelt § 52 Abs. 1 Satz 2.

(2) Anspruch auf Anwärtersonderzuschläge besteht nur, wenn der Anwärter die Voraussetzungen des § 52 Abs. 2 erfüllt und nach dem Bestehen der Laufbahnprüfung mindestens fünf Jahre an einer öffentlichen oder freien Schule in einer Bedarfsregion tätig ist. Die entsprechenden Regionen legt das für das Schulwesen zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung fest.

(3) § 52 Abs. 3 gilt hinsichtlich der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen entsprechend."

3. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Abschnitt II wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 9 wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Nummern 10 und 11 werden die Nummern 9 und 10.

cc) Folgende neue Nummer 11 wird angefügt:

**"11. Zulagen für die Übernahme besonderer Aufgaben an der Schule**

Für die Übernahme einer der folgenden Aufgaben an der Schule erhalten Beamte eine Stelvenzulage nach Anlage 8:

- a) Ausbildungsverantwortlicher,
- b) Koordinator für den außerunterrichtlichen Bereich,
- c) Beratungslehrer,
- d) Mittelstufenkoordinator,
- e) Koordinator für die Schuleingangsphase und den Übertritt in die Sekundarstufe I (an Grundschulen mit mehr als 180 Schülern),
- f) Koordinator für den Gemeinsamen Unterricht,
- g) Abteilungsleiter (an berufsbildenden Schulen mit bis zu 240 Schülern).

Die Zulage wird nur gewährt, wenn nicht eine Zulage nach einer anderen Ziffer der Besoldungsordnung A gewährt wird. Erfüllt ein Beamter mehrere der in Satz 1 genannten Aufgaben, wird die Zulage nur einmal gewährt."

b) Die Besoldungsordnung A wird wie folgt geändert:

aa) Die Besoldungsgruppe A 12 wird wie folgt geändert:

aaa) Bei dem Amt "Grundschullehrer" wird der Fußnotenverweis "4)" gestrichen.

bbb) Die Fußnote 4 wird aufgehoben.

bb) Die Besoldungsgruppe A 13 wird wie folgt geändert:

aaa) Der erste Funktionszusatz nach dem Amt "Hauptlehrer" erhält folgende Fassung:

"- als Leiter einer Grundschule mit bis zu 180 Schülern -"

bbb) Dem Amt „Seminarschulrat" wird folgender zweiter Funktionszusatz angefügt:

"- als Fachleiter in der Ausbildung von Lehramtsanwärtern für das Lehramt an Grundschulen -"

cc) In der Besoldungsgruppe A 14 wird nach dem Amt "Seminarrektor" folgender dritter Funktionszusatz angefügt:

"- als Fachleiter in der Ausbildung von Lehramtsanwärtern für das Lehramt an Regelschulen, an Förderschulen, an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen -"

4. Anlage 8 Tabelle 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Spalte 3 wird die Angabe "Nummer 9" durch die Angabe "Nummern 9, 10 und 11" ersetzt und die Angabe "Nummern 10 und 11" gestrichen.
- b) In Spalte 4 wird die Zahl "351,51" durch die Zahl "300,00" ersetzt und die Zahl "100,00" gestrichen.

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

**Begründung:**

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Durch die Änderung in Nummer 1 wird ein Sonderzuschlag für die Personalgewinnung im Schulbereich für bestimmte Regionen (Bedarfsregionen) und Fächer eingeführt. Angesichts des Personalmangels im Schulbereich lassen sich insbesondere offene Stellen an Schulen im ländlichen Raum oder in den Grenzregionen zu anderen Bundesländern oft nur schwer besetzen. Gleiches gilt auch für bestimmte Fächerkombinationen, zum Beispiel im naturwissenschaftlichen Bereich.

Zu Nummer 2

Mit der Einfügung eines neuen § 52 a werden Anwärtersonderzuschläge speziell für Lehramtsanwärter eingeführt. Diese sollen gewährt werden, wenn ein Lehramtsanwärter nach dem Bestehen der Laufbahnprüfung mindestens fünf Jahre an einer öffentlichen oder freien Schule in einer Bedarfsregion tätig ist. Ziel ist es, junge Lehrerinnen und Lehrer für den ländlichen Raum zu gewinnen und dort zu halten.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe a

Die Stellenzulage für Fachleiter in Höhe von 351,51 Euro wird gestrichen, da mit dem vorliegenden Gesetzentwurf für Fachleiter wieder ein Beförderungsamts eingeführt wird und die Stellenzulage damit obsolet ist.

Zu Doppelbuchstabe b

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe c

Mit dieser Änderung werden Zulagen für die Übernahme besonderer Aufgaben an der Schule eingeführt. Mit der Änderung des Besoldungsgesetzes im Jahr 2018 ist die Möglichkeit von funktionslosen Beförderungen weggefallen. Da es in Thüringen im Vergleich zu anderen Bundesländern nur wenige Funktionsstellen an den Schulen gibt, sollen mit der Möglichkeit von Zulagen für die Übernahme besonderer Aufgaben an der Schule Engagement belohnt und Leistungsanreize geschaffen werden.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe a

Die Einführung einer Zulage für die Übernahme besonderer Aufgaben an der Schule in Höhe von 300,00 Euro hätte an kleinen Grundschulen zu einer Schlechterstellung des Schulleiters beziehungsweise der Schulleiterin geführt, da die Zulage für die Leitung einer Grundschule mit bis zu 80 Schülern lediglich 217,11 Euro betrug. Insofern sollen auch die Leiter von Grundschulen mit bis zu 80 Schülern künftig eine A 13 erhalten.

Zu Doppelbuchstabe b

Zu Dreifachbuchstabe a

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung. Künftig sollen auch die Leiter von Grundschulen mit bis zu 180 Schülern eine A 13 erhalten.

Zu Dreifachbuchstaben b

Mit dieser Änderung wird für Fachleiter in der Ausbildung von Lehramtsanwärtern für das Lehramt an Grundschulen wieder ein Beförderungsbereich mit der Besoldungsgruppe A 13 geschaffen. Fachleiter sind unverzichtbar, um die fachgerechte Ausbildung von Lehramtsanwärtern an den Thüringer Studienseminaren sicherzustellen. Für die Übernahme dieser verantwortungsvollen Aufgabe braucht es auch finanzielle Anreize, sonst ist die Ausbildung der nächsten Lehrergeneration nicht zu leisten.

Zu Doppelbuchstabe c

Mit dieser Änderung wird für Fachleiter in der Ausbildung von Lehramtsanwärtern für das Lehramt an Regelschulen, an Förderschulen, an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen wieder ein Beförderungsbereich mit der Besoldungsgruppe A 14 geschaffen.

Zu Nummer 4

Durch die vorangegangenen Änderungen ist auch die Anlage 8 Tabelle 1 entsprechend anzupassen. Die Stellenzulage für Fachleiter ist auch hier zu streichen und die neu eingeführte Zulage für die Übernahme besonderer Aufgaben an der Schule einzufügen. Gleichzeitig werden die Zulagen für die Übernahme der Tätigkeit als Fachberater oder als Koordinator am Schulamt ebenfalls auf 300,00 Euro angehoben.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Für die Fraktion:

Bühl